

# Marktsatzung

## der Stadt Greven vom 20.12.2018

### Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| § 1 Anwendungsbereich .....   | 1  |
| § 2 Zeit, Ort und Dauer der Wochenmärkte .....                                      | 2  |
| § 3 Gegenstände des Wochenmarktes.....  | 2  |
| § 4 Zulassung und Vergabe der Standplätze .....                                     | 3  |
| § 5 Ordnung auf dem Markt, Auf- und Abbau.....                                      | 4  |
| § 6 Verkehrsregelung auf dem Wochenmarktplatz .....                                 | 4  |
| § 7 Zeiten der Kirmes und des Lambertusmarktes .....                                | 5  |
| § 8 Kirmesplatz und Lambertusmarktplatz .....                                       | 5  |
| § 9 Ordnung auf den Jahrmärkten und Volksfesten / Antrag auf Zulassung .....        | 5  |
| § 10 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung .....                               | 6  |
| § 11 Zuweisung der Standplätze.....   | 7  |
| § 12 Aufbau und Räumung der Stände .....  | 7  |
| § 13 Kennzeichnung und Sauberkeit.....  | 7  |
| § 14 Verkehrsregelung auf dem Kirmesplatz und auf dem Lambertusmarktplatz .....     | 8  |
| § 15 Verhalten auf dem Kirmesgelände und auf dem Gelände des Lambertusmarktes ..... | 8  |
| § 16 Aufsicht.....  | 8  |
| § 17 Standgeld.....   | 8  |
| § 18 Haftung .....  | 9  |
| § 19 Ordnungswidrigkeiten .....   | 9  |
| § 20 Inkrafttreten .....  | 9  |
| Anlage – Marktplatz Greven.....   | 10 |
| Anlage – Marktplatz Reckenfeld.....   | 11 |
| Anlage – Ausweichfläche Rathausstraße.....  | 12 |
| Bekanntmachungsanordnung.....   | 13 |

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SVG NW 2023) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte und Jahrmärkte, die von der Stadt Greven als öffentliche Einrichtung betrieben werden. Die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Marktbesucher, Schausteller, Besucher) mit dem Betreten des jeweiligen Marktplatzes.

## I. Wochenmärkte

### § 2

#### Zeit, Ort und Dauer der Wochenmärkte

- (1) In der Stadt Greven findet im Stadtgebiet mittwochs und samstags jeweils ein Wochenmarkt statt; im Ortsteil Reckenfeld wird der Wochenmarkt donnerstags abgehalten. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt in Greven am Tag vorher und in Reckenfeld 2 Tage vorher abgehalten.
- (2) Als Wochenmarktplatz dienen im Stadtgebiet Greven der Marktplatz, die Marktstraße zwischen der Barkenstraße und dem Gebäude Marktstraße 1 und im Ortsteil Reckenfeld der Kirchplatz. Die genaue Festlegung der Marktflächen ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Karten.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann zweimal jährlich in begründeten Fällen den Wochenmarkt auf die Rathausstraße in den Bereich zwischen Münsterstraße und Martinistraße verlegen. Dies gilt nicht für den Samstag vor dem zweiten Sonntag im Mai (Muttertag).

Durch Ratsbeschluss können darüber hinaus im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

- (4) Die Wochenmärkte beginnen
  - a) in Greven um 7.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr,
  - b) in Reckenfeld um 8.00 Uhr und enden um 12.00 Uhr.

### § 3

#### Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Warenarten außer Lebewiege angeboten werden.
- (2) Darüber hinaus dürfen angeboten werden:
  - a) Textilien,
  - b) Holz-, Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren,
  - c) Stoffe und Gardinen,
  - d) Fein- und Dauerbackwaren ohne Sahne- und Cremeteile,
  - e) Modeschmuck, Uhren, Accessoires,
  - f) Artikel des Kunstgewerbes (kleine Haushaltsgegenstände),
  - g) Reinigungsartikel für Haushalt und Garten.
- (3) Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen dürfen selbst hergestellten Waren (z.B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelte Waren und Ähnliches verkaufen. Ein Rechtsanspruch auf den Verkauf der o.g. Waren besteht nicht. Typische Marktbesucher genießen Vorrang.

## § 4

### Zulassung und Vergabe der Standplätze

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Marktaufsicht nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.  
Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
  - a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz reicht nicht aus. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
  - c) der Interessent hat in der Vergangenheit mehrmals gegen Marktvorschriften verstoßen.

Marktbesicker, die Waren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung anbieten genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen für politische Parteien ist insoweit nachrangig.

- (3) Die Marktaufsicht kann politische Parteien, Bürgerinitiativen, Vereine und Interessenverbände („Gruppierungen“) mit sozialen, gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen zum Wochenmarkt zulassen. Dabei müssen die Interessen des Marktes gewahrt werden. Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen und befinden sich in der Regel am Rande des Marktes.

Die Gruppierungen sollen den Stand bei der Stadt Greven, Fachdienst Bürgerdienste (Ordnungsverwaltung), in dem Zeitraum von zwei bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich beantragen. Eine Reservierung von mehreren Terminen oder Standplätzen durch eine Gruppierung ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss enthalten:

- a. Genaue Angaben zu Zweck / Thema, Ort und Zeitpunkt des Standes
- b. Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und der Aufsichtsperson des Standes

Marktbesicker, die Waren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung anbieten genießen Vorrang. Die Zulassung von Standplätzen an sonstige Gruppierungen ist insoweit nachrangig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

- (4) Die Standplätze werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben. Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.  
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Marktstandsinhaber der nach der „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.
- (7) Die Marktaufsicht darf ausnahmsweise Gruppierungen, die soziale, kulturelle oder sportliche Ziele gemeinnützig verfolgen zum Verkauf von selbst hergestellten Waren (z.B. Waffeln oder Bastelartikel), fair gehandelten Waren und Ähnlichem zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Typische Marktbesucher genießen Vorrang.

## **§ 5**

### **Ordnung auf dem Markt, Auf- und Abbau**

- (1) Die Aufsicht auf dem Markt wird von den beauftragten Personen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen haben Käufer und Verkäufer Folge zu leisten. Insbesondere teilen sie die beanspruchte Fläche (Standplätze) zu. Die Vertreter politischer Parteien und der von der Marktaufsicht zugelassenen Gruppierungen haben grundsätzlich – insbesondere bei Direktansprachen von Marktbesuchern – darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen des Marktgeschehens auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere sind Durchgänge in ausreichender Breite freizuhalten. Die Regeln des Marktes sind grundsätzlich einzuhalten. Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, können durch den Ordnungsdienst vom Marktplatz verwiesen werden.
- (2) Das Belegen der Plätze auf dem Wochenmarkt darf nicht früher als 1 Stunde vor der Marktzeit erfolgen. Kein Marktbesucher darf seine Gegenstände vor Beginn der Marktzeit anbieten oder verkaufen.  
Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Bei nachfolgenden Veranstaltungen können andere Regelungen getroffen werden.
- (3) Marktbesucher, die nicht bis zu dem in § 2 bezeichneten Marktbeginn ihre Plätze eingenommen haben, haben keinen Anspruch mehr auf Zuweisung eines Platzes.
- (4) Die Marktbesucher haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit rein zu halten und anschließend besenrein zu räumen. Sie müssen die Marktabfälle selbst entsorgen.
- (5) Auf dem Markt darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren ist verboten, ebenso das laute Ausrufen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das öffentliche Versteigern von Waren.
- (6) Hunde dürfen nicht auf die Marktfläche mitgebracht werden.

## **§ 6**

### **Verkehrsregelung auf dem Wochenmarktplatz**

Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten, ebenso das Abstellen von Fahrzeugen. Fahrräder dürfen, auch an der Hand geführt, nicht mitgenommen werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Marktaufsicht in Einzelfällen zulassen.

## II. Jahrmärkte

### § 7

#### Zeiten der Kirmes und des Lambertusmarktes

- (1) Die Kirmes findet jährlich an folgenden Tagen statt:  
Letzter Montag und der davorliegende Freitag, Samstag und Sonntag im August.
- (2) Die täglichen Veranstaltungszeiten für die Kirmes werden wie folgt festgesetzt:  
  
Freitag:  
Jeweils von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
  
Samstag:  
jeweils von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
  
Sonntag:  
jeweils von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
  
Montag:  
von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr (frühestens) bzw. 23.00 Uhr (spätestens).
- (3) Der Lambertusmarkt findet jährlich am letzten Montag des Monats August in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

### § 8

#### Kirmesplatz und Lambertusmarktplatz

- (1) Für die Veranstaltungen der Kirmes und des Lambertusmarktes werden folgende Straßen und Plätze bereitgestellt:
  - a) Für die Kirmes:  
Marktplatz (ab Kirmessamstag 14:00 Uhr aufgrund des Wochenmarktes) , Wilhelmsplatz, Am Wilhelmsplatz, Niederort, Rathausplatz, Rathausstraße, Marktstraße, Barkenstraße, Hinter der Lake
  - b) Für den Lambertusmarkt:  
Schulplatz der Martinischule an der Barkenstraße und Barkenstraße, An der Martinischule
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann im begründeten Einzelfall die Kirmes oder den Lambertusmarkt auf ein anderes Gelände verlegen.

### § 9

#### Ordnung auf den Jahrmärkten und Volksfesten / Antrag auf Zulassung

- (1) Standplätze auf Marktveranstaltungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Stadt Greven zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

- (2) Anträge auf Platzzuweisung sind grundsätzlich spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung bzw. spätestens am 01.12. des Vorjahres vor der Kirmes bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, Ordnungsamt, schriftlich zu stellen. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Darin ist anzugeben:
- a) Vor- und Zuname der Bewerberin oder des Bewerbers und die genaue (ständige) Anschrift sowie die Kommunikationsadressen
  - b) Der Geschäftsinhaber muss während der Marktveranstaltung an seinem Geschäft ständig erreichbar sein. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, sind dem Veranstalter Vor- und Zuname sowie Kommunikationsadresse des ständigen Ansprechpartners während der Veranstaltung anzugeben.
  - c) Bezeichnung und Maße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe). Sofern Vorbauten, Stützen, Dachüberstände, Markisen usw. gebaut werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben.
  - d) Bei Schaustellungen Angaben über die Darbietungen (Beschreibung, Programmgestaltung); bei Ausspielungen die Spielart; bei Verkaufsgeschäften sind die zum Verkauf vorgesehenen Waren genau zu bezeichnen.
  - e) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und Höhe des Anschlusswertes getrennt nach Licht- und Kraftstrom
  - f) Die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen (Wohn-, Pack-, Geräte- und Maschinenwagen usw.)
- Den Bewerbungen ist ein aktuelles Foto des Geschäftes beizulegen.

## § 10

### Bewerbersauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Ziel der Werbersauswahl ist es, auf den Jahrmärkten und Volksfesten
- a) die Attraktivität der Märkte durch ein dauerhaftes Qualitätsniveau zu sichern und dieses
  - b) durch ein möglichst vielseitiges, dem Anlass des Marktes entsprechendes Angebot an Waren, Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen und
  - c) zuverlässige Marktteilnehmer zu erhalten.
- Die Auswahl unter den Werbern richtet sich daher nach
- a) dem qualitativen Warenangebot,
  - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes/Fahrgeschäftes/der sonstigen Attraktion
  - c) der gewünschten Teilnahmedauer
  - d) der zur Verfügung stehenden Marktfläche.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
- a) das Platzangebot nicht ausreichend oder erschöpft ist,
  - b) der Werber mit seinem Angebot den vorstehenden Auswahlkriterien nicht entspricht,
  - c) der Werber als unzuverlässig anzusehen ist, insbesondere zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
  - d) der Werber bereits wiederholt, ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber schriftlich zu unterrichten, an einem Markt bei dem er zugelassen wurde, nicht teilgenommen hat,
  - e) der Werber seiner Gebührenpflicht anlässlich der Teilnahme an städtischen Märkten

- nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- f) dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Markt- bzw. Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

## **§ 11**

### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für eine bestimmte Zeit oder für einzelne Tage durch schriftliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Die Marktbesicker/Schausteller sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (3) Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren ist verboten, ebenso das laute Ausrufen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das öffentliche Versteigern von Waren.

## **§ 12**

### **Aufbau und Räumung der Stände**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der im schriftlichen Zulassungsbescheid festgelegten Platzverteilung begonnen werden. Der Aufbau ist bis um 22.00 Uhr des Tages vor Kirmesbeginn zu beenden.  
Der Aufbau der Stände für den Lambertusmarkt ist bis um 8.00 Uhr (Marktbeginn) abzuschließen.
- (2) Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht, wird über den Standplatz anderweitig verfügt.
- (3) Nur mit Zustimmung der Marktaufsicht darf eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (4) Der Kirmesplatz muss am zweiten Tage nach Kirmeschluss um 12.00 Uhr geräumt sein. Der Platz für den Lambertusmarkt muss bis um 22.00 Uhr des Markttages wieder geräumt sein.
- (5) Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Greven.

## **§ 13**

### **Kennzeichnung und Sauberkeit**

- (1) An jedem Stand muss der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort auf einer gut sichtbaren Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber aller zugelassenen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Verkaufswagen, Schießhallen, Schaugeschäfte, Verlosungshallen und Stände jeglicher Art) haben vor ihren Geschäften für die Sauberkeit zu sorgen und sich der von der Stadt bereitgestellten Abfallgefäße

zu bedienen. Die Säuberung hat täglich, spätestens bis 8.00 Uhr –während des Tages je nach Bedarf– zu erfolgen.

#### **§ 14**

##### **Verkehrsregelung auf dem Kirmesplatz und auf dem Lambertusmarktplatz**

An den Kirmestagen und am Tage des Lambertusmarktes ist es während der Veranstaltungszeit untersagt, das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Fahrräder und Mopeds dürfen auch nicht an der Hand geführt werden.

#### **§ 15**

##### **Verhalten auf dem Kirmesgelände und auf dem Gelände des Lambertusmarktes**

- (1) Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung von Anwohnern, Kirmesbesuchern und anderen Marktbesuchern führen.
- (2) Niemand darf durch sein Verhalten andere bei der zugelassenen Tätigkeit oder beim Besuch der Kirmes oder des Lambertusmarktes behindern oder durch Worte oder Taten belästigen.

### **III. Sonstige Vorschriften**

#### **§ 16**

##### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht obliegt der Stadt Greven als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Marktbesucher und Marktbesucher unterliegen den Bestimmungen dieser Marktordnung.
- (3) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Ordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.
- (4) Wer sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht fügt oder in anderer Weise gegen diese Ordnung verstößt, kann vom Marktverkehr ausgeschlossen werden und einen Platzverweis erhalten.

#### **§ 17**

##### **Standgeld**

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der jeweils geltenden „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren“ erhoben.



## **§ 18** **Haftung**

- (1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze geschieht auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Greven für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbesicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Fahrgeschäfte, Verkaufseinrichtungen oder des sonst der Kirmes oder dem Markt zugeführten Gutes.
- (3) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

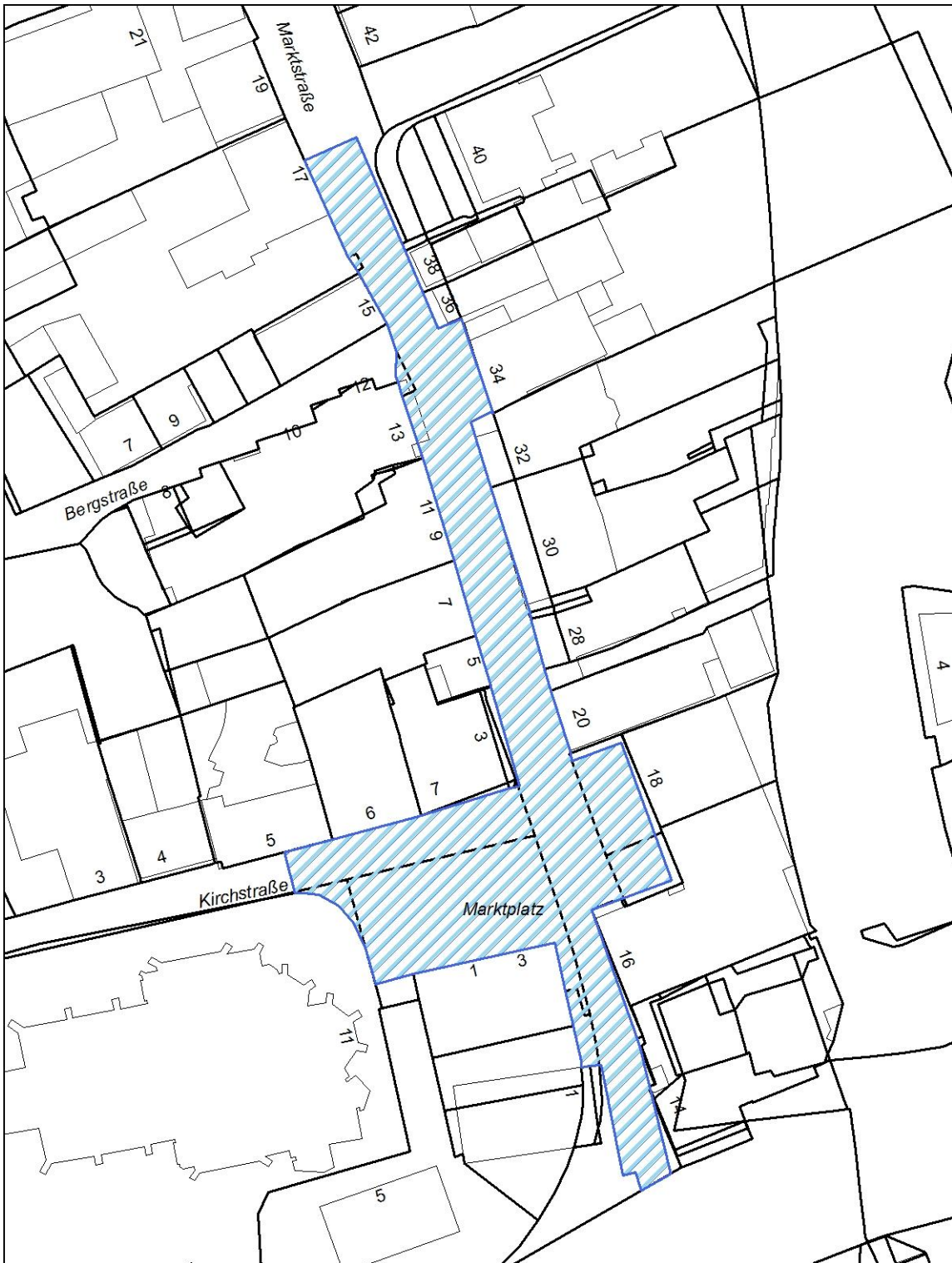
## **§ 19** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. das Verbot des Umherziehens mit Waren, des lauten Ausrufens der Waren, des zudringlichen Aufforderns zum Kauf sowie das Verbot des öffentlichen Versteigerns gem. §§ 5 Abs. 5 und 11 Abs. 3
  2. das Verbot der Mitnahme von Hunden auf die Marktfläche gem. § 5 Abs. 6
  3. die Verkehrsregelungen gem. §§ 6 und 14
  4. die Bestimmungen bzgl. der Veranstaltungszeiten gem. § 7 Abs. 2
  5. das Gebot der Kenntlichmachung bzw. Ausweisung des Standinhabers gem. § 13 Abs. 1 verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB I 481; III 454-1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Greven vom 05.07.2018 außer Kraft.

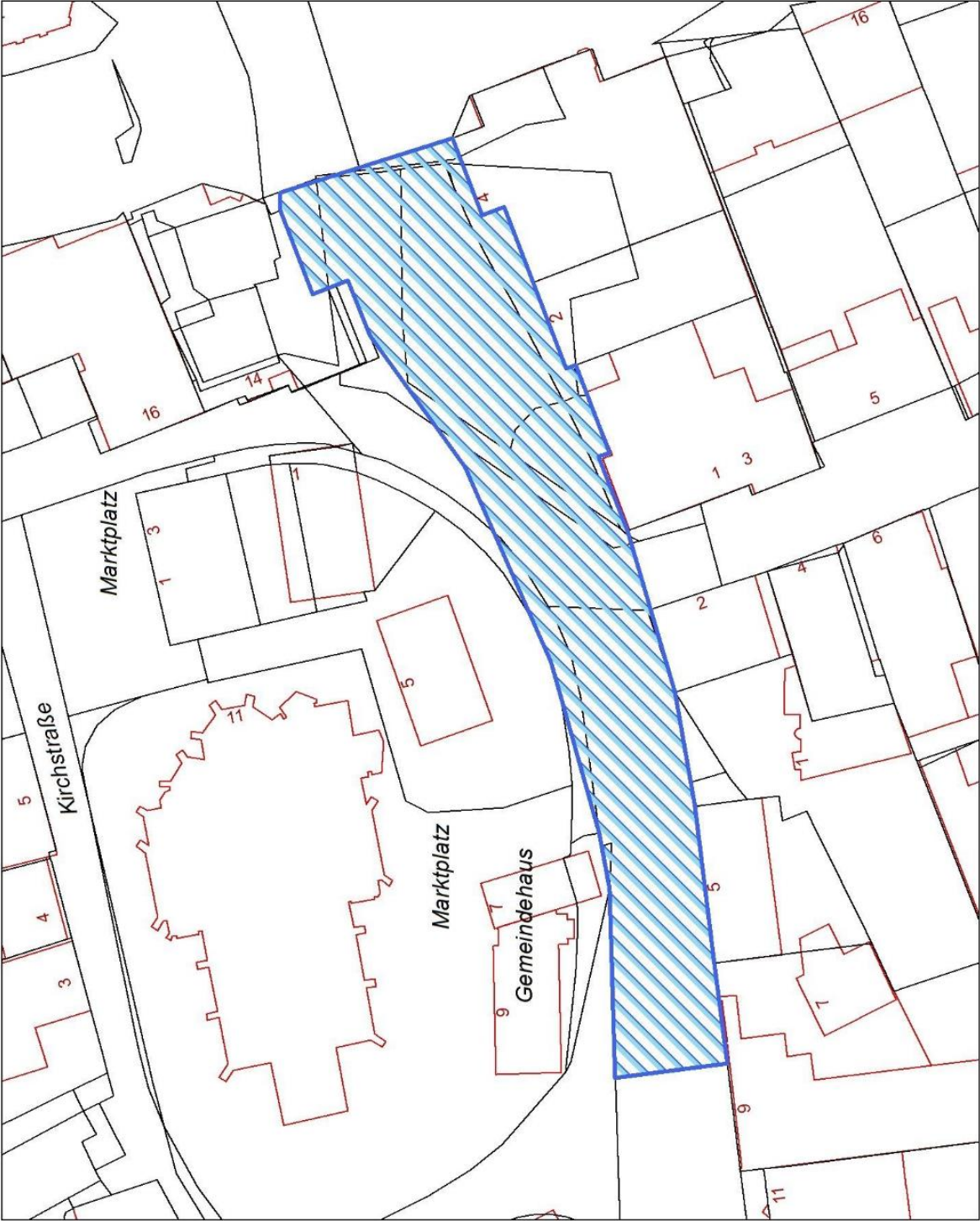
# Anlage – Marktplatz Greven



# Anlage – Marktplatz Reckenfeld



Anlage – Ausweichfläche Rathausstraße



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 20.12.2018

Peter Vennemeyer  
Bürgermeister